



BSM

Bundesverband Schausteller und Marktkaufleute e.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4802

Deregulierung im Schaustellergewerbe

Datum 10.05.2025

Sehr geehrter Herr Claussen,

bevor wir Ihnen unsere Vorschläge zu einzelnen Bereichen unterbreiten, wollen wir zum besseren Verständnis unseres Anliegens eine allgemeine Situationsbeschreibung voranstellen.

Lage der Kleinunternehmen im Reisegewerbe

Die Regulierungsdichte hat in einem nicht mehr handhabbaren Maße zugenommen. Der Grundsatz der EU, demzufolge deren Rechtsetzungstätigkeit den Bestand und die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen nicht gefährden darf, erweist sich in der Rechtspraxis als Floskel.

Unternehmensleitbild der Gesetzgeber

In den Anwendungsbereichen der Gesetze sehen wir die besonderen Bedingungen der kleinen, reisenden Familienbetriebe nur unzureichend berücksichtigt. Das Verhältnis Arbeitgeber – Arbeitnehmer wird von dem Standardmodell geprägt, demzufolge die Beschäftigten räumlich getrennt von ihrem Arbeitsplatz wohnen. Anders sind die Verhältnisse bei den mitreisenden Aushilfskräften. Sie sind durch eine besondere Nähe zum Unternehmen gekennzeichnet. Eine eindeutige Trennung zwischen privater und beruflicher Sphäre ist hier nur eingeschränkt möglich.

Umfassender Deregulierungs- und Reformbedarf

Eine nachhaltige und selbsttragende Zukunftssicherung des Schaustellergewerbes kann nur auf Grundlage gewerbevertraglicher rechtlicher, administrativer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erfolgen.

Im folgenden nennen wir die Themen, bei denen Handlungsbedarf besteht:

Registrierkassenpflicht

Die reisenden Schausteller und Marktkaufleute sind vom Anwendungsbereich einer künftigen gesetzlichen Registrierkassenpflicht auszunehmen. 100.000 Euro Schwellenwert für den Anwendungsbereich ist ungeeignet, da die Probleme für die Schausteller nicht von der Umsatzhöhe abhängen, sondern vorwiegend technischer und organisatorischer Natur sind. Dies sind beispielhaft: eingeschränkte Funktionsfähigkeit durch Witterungseinflüsse, Verzögerungen des Betriebsablaufs, Verkauf ohne/außerhalb Betriebsstätten und finanzielle Überforderung durch hohe Anschaffungs- und Folgekosten. Siehe auch das Positionspapier des BSM, siehe Anhang 1.

Personal

Problem bei der **Personalanwerbung**: Der heimische Arbeitsmarkt bietet kaum Bewerber für offene Stellen im Schaustellergewerbe.

Vorschlag: Abbau bürokratischer Hürden bei der Gewinnung von Arbeitskräften aus Drittstaaten.

Probleme mit **Arbeitszeitregelungen**: Höchstgrenzen und Zeiterfassung bei un stetigen Betriebszeiten. Nicht vorhersehbare Spitzen wie auch Leerlauf im Geschäftsgang bei Volksfesten. Abgrenzung Arbeitszeit und Pausen bei mitreisenden Beschäftigten.

Vorschlag: Gewerbevertragliche Bestimmungen zu Höchst arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung schaffen.

Problem mit den **Hinzuverdienstgrenzen**: Diese sind für heimische Bezieher von Sozialleistungen zu niedrig.

Vorschlag: Hinzuverdienstgrenzen erhöhen.

Zielkonflikt Nachhaltigkeit und Umsetzbarkeit

Problem: Überzogene Maßnahmen zur Nachhaltigkeit gefährden Volksfeste und Märkte sowie der sie tragenden Unternehmen durch zunehmende Eingriffe in das Warensortiment und des verwendeten Materials bei der Abgabe an die Kunden.

Vorschlag: Dort wo es möglich ist, wird Mehrwegmaterial verwendet, ansonsten umweltverträgliches Einwegmaterial. Der Begriff „Nachhaltig“ darf sich nicht nur auf das Verbot von Einwegmaterial beschränken, sondern ist an den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen zu orientieren.

Dokumentations-/Berichtspflichten der Unternehmen

Umfangreiche Dokumentationspflichten nehmen die Arbeitszeit der Unternehmer in Anspruch. Diese fehlt beim operativen Geschäft. Je höher der Anteil administrativer, nicht betrieblichen Zwecken dienender Tätigkeiten, umso geringer die Produktivität.

Umsetzung von EU-Recht

Wir appellieren dringend, bei der Umsetzung europäischer Rechtsvorschriften in nationales Recht keine Verschärfungen vorzunehmen. Der Ehrgeiz als EU-Musterschüler darf nicht zu Lasten der KMU gehen.

10 Ziele – 60 konkrete Beispiele des NKR zum Bürokratieabbau

Unseure Forderungen finden sich teilweise auch im Papier des NKR vom 11. Februar 2025 wieder, insbesondere in *Ziffer 6. Kleine und mittlere Unternehmen gezielt bürokratisch entlasten*, siehe Anhang 2.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Dörksen
Vorsitzender F1
Landesverband Schleswig-Holstein

Werner Hammerschmidt
Bundesgeschäftsführer

Anhänge

Bundesverband Schausteller und Marktkaufleute e.V.
Im Johdorf 26, 53227 Bonn
Tel.: 0228/22 40 26, Fax: 0228/22 19 36
www.bsmev.de, E-Mail: info@bsmev.de



BSM

Bundesverband Schausteller und Marktkaufleute e.V.

Geplante Einführung einer Registrierkassenpflicht

Der BSM e.V. als Dachorganisation vertritt die Interessen der Schausteller und der Marktkaufleute bundesweit und auf europäischer Ebene.

Im Koalitionsvertrag ist für Betriebe mit einem jährlichen Umsatz von über 100.000 Euro ab dem 1. Januar 2027 die Einführung einer Registrierkassenpflicht vorgesehen. Dies wäre zumindest eine teilweise Aufhebung der Ausnahmeregelung in §146 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung:

„Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht“

Die Gründe für diese langjährige Ausnahme gelten im Reisegewerbe nach wie vor und treffen inhaltlich auch auf die geplante Registrierkassenpflicht zu.

Der BSM e.V. bittet, die reisenden Schausteller und Marktkaufleute vom Anwendungsbereich einer künftigen gesetzlichen Registrierkassenpflicht auszunehmen.

Geeignete Kriterien für die Zuordnung als begünstigte Branchen sind die Schaustellerdefinition gemäß der Ziffer 1.2 Reisegewerbeverwaltungsvorschrift und ein Vorschlag des BSM zum Begriff Marktgewerbe.

Die Gründe im Einzelnen:

Unzuverlässige Internetverbindungen

Volksfeste und Märkte finden auch an Orten mit unzureichenden Internetverbindungen statt oder zeigen Überlastungen des Funknetzes bei hohem Betriebsaufkommen. Online-Kassensysteme gewährleisten unter diesen Bedingungen keine ausreichende Verbindungsstabilität.

Platzmangel in Betriebsstätten

Für Registrierkassen und Peripheriegeräte ist in den Schaustellergeschäften und Verkaufsstätten der Marktkaufleute zu wenig Platz. Der verfügbare Raum muss für die Warenpräsentation optimal genutzt werden oder ist am Beispiel eines kleinen Kassenhäuschen minimalistisch nur auf den Verkauf von Fahrchips ausgelegt.

Kondensate und/oder niedergeschlagene Feststoffe

Fette und Öle könnten durch Verschmutzungen die ordnungsgemäße Funktion der Geräte beeinträchtigen.

Hitze- / Kälteeinwirkung

In Küchenbetrieben entstehen durch Grills, Herde und Fritteusen Temperaturen, die ebenfalls Schäden oder zumindest Funktionsstörungen verursachen können. Auf Weihnachtsmärkten wiederum kann die Betriebssicherheit durch niedrige Temperaturen beeinträchtigt werden.

Eignung der Kassen für die Verwendung im Freien zweifelhaft

Es werden zwar mobile Kassen für den Außeneinsatz angeboten, es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass diese angesichts der Einsatzbedingungen unter freiem Himmel und häufigen Transporten einen störungsfreien und sicheren Betriebsablauf gewährleisten.

Verzögerungen im Betriebsablauf

Auf Volksfesten und Märkten gibt es Stoßzeiten mit erheblicher Kundennachfrage in kurzer Zeit die umsatzschwachen Betriebszeiten kompensieren müssen. Die Vielzahl an Zahlungsvorgängen in den Hauptzeiten wären mit einer Registrierkasse in der erforderlichen Geschwindigkeit nicht zu verbuchen. Bei Imbiss- und Ausschankbetrieben kämen noch die Buchungen von Einnahme und Rückgabe des Mehrwegpfands hinzu, die weitere Verzögerungen zur Folge hätten.

Eingabe der Artikel von Hand notwendig

Im Gegensatz zum Einzelhandel verfügen die meisten Markt- und Volksfestartikel nicht über einen scanbaren Barcode und müssten händisch erfasst werden. Die manuelle Erfassung jedes einzelnen Artikels führt zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und massiven Verzögerungen im Betriebsablauf.

Verkauf ohne/außerhalb der Betriebsstätten

Ballonverkäufer zum Beispiel sind auf den Festplatzstraßen oder Zelten unterwegs und verkaufen direkt an die Kunden. Es gibt keine Betriebsstätte, in der eine Registrierkasse gelagert werden könnte.

Weitere beispielhaft genannte Vertriebsformen, die das traditionelle Bild eines Marktes und/oder Volksfestes mit prägen sind die Orgelspieler, „Herzerlverkäufer“ und der Bauchladenverkauf bis zum Werbeverkauf, bei dem die vorgetragene Preisgestaltung mit dem Einkassieren von Bargeld ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtvortrages ist. Auch beim sogenannten „Billigen Jakob“, Verkäufe vom LKW wie Fisch, Pflanzen, Südfrüchte und andere Lebensmittel leben von der gesetzlich garantierten offenen Ladenkasse und können nicht auf Registrierkasse umgestellt werden.

Qualifikation für Kassenbedienung

Die sichere Bedienung einer Registrierkasse erfordert Sachkunde. Fehleingaben verursachen Korrekturaufwand oder könnten je nach Ausmaß behördlicherseits das Verwerfen der Aufzeichnungen zur Folge haben. Viele Beschäftigte sind Aushilfen, die vor Ort angeworben werden und nur gelegentlich im Verkauf oder Gastronomie tätig sind.

Finanzieller Aufwand

Je Betriebsstätte müsste mindestens eine Registrierkasse angeschafft werden, abhängig von der Größe auch mehrere. Diese Investitionen würden die Unternehmen überfordern, da nicht nur die Anschaffung der Kassen belastet, sondern auch die kostenträchtigen Wartungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Funktion.

Widerspruch zur eigenen Forderung nach Bürokratierückbau

Die Registrierkassenpflicht als konkrete Maßnahme steht in Widerspruch zum programmatischen Bürokratierückbau (für KMU bis Ende 2025) gemäß den Zeilen 1903 und 1904 des Vertrags. Begründet wird es nach Medienberichten und Aussagen einzelner Politiker als Maßnahme gegen Steuerhinterziehung. Mehreinnahmen des Staates würden auf diese Art jedoch nicht erzielt, sondern im Gegenteil wären Mindereinnahmen die Folge.

Fazit

Wir bitten daher nachdrücklich, den Betrieben der Schausteller und Marktkaufleute die Möglichkeit zur Verwendung einer „Offenen Ladenkasse“ zu belassen, indem eine geeignete wie praktikable Ausnahmeregelung von der Pflicht zur Verwendung einer Registrierkasse für das Reisegewerbe geschaffen wird. Die Forderung zur Einzelaufzeichnung durch ein elektronisches Kassensystem ist in Anbetracht der Vielzahl kleiner Bartransaktionen auf Märkten und Volksfesten unverhältnismäßig. Durch eine summarische, retrograde Ermittlung der Tageseinnahmen kann ein ebenso verlässliches Ergebnis erzielt werden.

Stand: 11. Februar 2025

10 Ziele – 60 konkrete Beispiele des NKR zum Bürokratieabbau

1. Planungs- und Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen

- Landesbauordnungen bundesweit harmonisieren, v.a. beim Brandschutz
- Genehmigungsfiktion nach Ablauf von adäquaten Fristen zur Bearbeitung und Entscheidung
- Stichtagsregelungen für Antragsunterlagen, damit diese nicht neu eingereicht werden müssen, wenn sich zwischenzeitlich die gesetzlichen Vorgaben ändern
- bei Umweltverträglichkeitsprüfung Bagatellschwellen für kleinere Vorhaben einführen und Ersatzbauten ausnehmen
- Umweltverträglichkeitsprüfungen wie bei Windenergieanlagen auch für weitere Anlagen, z. B. Geothermie-Kraftwerke, entfallen lassen, wenn zuvor eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde
- bisher verpflichtende öffentliche Erörterungstermine ins Ermessen der Behörden stellen; keine Beteiligung von Nichtbetroffenen
- mittelfristig digitale Plattformen schaffen, über die Anträge und Unterlagen eingereicht, geprüft und zurückgesendet werden können und die Öffentlichkeitsbeteiligung gesteuert und koordiniert werden kann
- erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG bei Klagen gegen länderübergreifende und national bedeutsame Infrastrukturvorhaben einführen (wie bei LNG-Terminals)
- einheitliche Standards für Natur- und Artenschutz festsetzen; gefährdete Tierarten in abschließender Liste festlegen

(siehe <https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Aktuelles/DE/pakt-beschleunigung.html>)

2. Verwaltungsvollzug vereinfachen, Entscheidungsspielräume erweitern

- Möglichkeit bei Bagatellbeträgen auf Rückforderungen zu verzichten, wenn keine Rückzahlung zu erwarten ist, z. B. für überzahlte Sozialhilfe bis zu 100 Euro

- Option, bei unklarer Sachlage vorläufig zu entscheiden und vorläufig gewährte Leistungen nur stichprobenhaft oder bei Verdacht überprüfen; vorläufige Entscheidungen sind spätestens nach Ablauf eines Jahres endgültig, z.B. bei der Einkommensanrechnung nach dem BAföG
- auf Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung beim Einwohnermeldeamt verzichten, wenn Kopie des Mietvertrages vorgelegt wird
- zur Plausibilisierung von Angaben gängige Nachweise statt verpflichtender Vordrucke, z. B. beim Bildungs- und Teilhabepaket einfache Kostennachweise, wie Eintrittskarten fürs Museum, akzeptieren
- Abrechnung der Personalkosten von Kommunen, die die Aufgaben der Grundversicherung für Arbeitsuchende übernommen haben, pauschalieren statt aufwendiger Spitzabrechnungen
- Steuererklärungen für einen großen Teil der Rentner erheblich vereinfachen (bis hin zum Entfall der Steuererklärung), indem Steuer direkt von allen Versorgungsträgern (Deutsche Rentenversicherung, Versorgungswerke, private Rentenversicherer etc.) einbehalten wird (sog. Rentenabzugssteuer)

3. Digitale Kommunikation zum Regelfall machen

- Schriftformerfordernisse abschaffen, z.B.
 - für den Antrag geringfügig Beschäftigter (Minijobber) auf Befreiung von der Rentenversicherung
 - für die Erklärung von Rentnern zum Verzicht auf Versicherungsfreiheit bei Beschäftigung
 - für die Unterrichtung von Arbeitnehmern über Vorkehrungen zum Insolvenzschutz für Wertguthaben
 - Auszahlungsanordnungen von Bundesbehörden an die Bundeskasse ohne händische Unterschriften digital ermöglichen
- Register modernisieren: Daten sollen laufen - nicht die Bürgerinnen und Bürger; Daten nur noch an eine Stelle melden, von dort bei Bedarf von anderen öffentlichen Stellen digital abgerufen (Once-Only-Prinzip)
- Anmeldung eines Zweitwohnsitzes digital ermöglichen

- Eingaben an Behörden elektronisch ermöglichen; Behörden in weiteren Bereichen automatisierte Bescheide erlauben; einfache Antwortmöglichkeit bereitstellen, über Portal-Lösungen, mindestens durch Angabe der E-Mail-Adresse
- für digitale Kommunikation und Interaktion bürgernahe Lösungen gewährleisten; Unterstützung durch Bots/ KI, um passgenau zu digitalen Angeboten zu navigieren (z. B. im Falle drohender Arbeitslosigkeit)
- elektronische Briefftasche für Mobiltelefone bereitstellen (EUID-Wallet); Nachweise einfach digital erstellen, freigeben und versenden
- Statistikpflichten durch verfügbare Daten aus Verwaltungsregistern ersetzen
- vorgeschriebene Gebrauchs- und Sicherheitsanleitungen mittels QR-Codes auf der Verpackung bereitstellen statt in Papierform
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen zum Nachweis der Sozialversicherungspflichtigen von Arbeitgebern vereinheitlichen und in digitalen Verfahren beantragen und erteilen

4. Ehrenamtliches Engagement vereinfachen

- Länder schließen Gesamtverträge auch für Vereine mit der GEMA (gleich dem Vertrag für Landes-Sportverbände im Fußball); Senkung der Kosten und des administrativen Aufwands für Vereine bei Veranstaltungen
- digitale Basisdienste für Vereine durch die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt zentral anbieten (z. B. Videokonferenz-, E-Mail-, Kassen- und Mitgliederverwaltungssysteme); einheitliche Schnittstellen mit öffentlicher Verwaltung, um medienbruchfrei übermitteln zu können
- Gemeinnützigkeitsprüfung für kleine Vereine (Abgabe von Steuererklärung und Tätigkeitsbericht) alle 5 statt bisher 3 Jahre
- Vorlage von Belegen zur Gemeinnützigkeitsprüfung nur noch auf Anforderung des Finanzamtes
- Einheitliche Kriterien zur Definition von Straßenumzügen als „kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen“
- Ehrenamtliche in der Katastrophenhilfe (z. B. vom DRK) bei Einsatz mit denen der Freiwilligen Feuerwehr gleichstellen, unmittelbare Freistellung statt vorherigem Urlaubsantrag

- Sachspenden an gemeinnützige Organisationen von der Mehrwertsteuer befreien (sowie auch von anderen EU-Staaten praktiziert)

5. Sozialleistungssysteme und deren Verwaltung neu organisieren

- das komplexe System von Sozialleistungen aus Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Leistungen zur Bildung und Teilhabe, Bürgergeld, Wohngeld und BAföG neu ordnen
- die Grundsicherung entflechten: Bürgergeld als Individualleistung für Volljährige, Kindergrundsicherung als Individualleistung für Kinder und Wohngeld als Leistung auf Haushalteebe
- den Einkommensbegriff modularisieren und vereinfachen: Zerlegung des Einkommensbegriffs in eindeutig definierte Bausteine, auf die Behörden digital zugreifen können
(siehe <https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/veroeffentlichungen/gutachten/documents/2020-06-digitale-verwaltung-braucht-digitaltaugliches-recht.html>)
- den Vermögensbegriff vereinheitlichen: Schonvermögen bei den einzelnen Fürsorgeleistungen einheitlich definieren (z. B. ist derzeit ein PKW beim Wohngeld Schonvermögen, beim BAföG dagegen nicht)
- ganzheitliche Beratung vor Ort für alle Leistungen durch örtliche Stellen anbieten (Frontoffice: „Servicecenter für Arbeit und Soziales“)
- Sozialleistungen überörtlich bündeln (Backoffice), zentrales Portal schaffen (One-Stop-Shop) und digital verwalten
- vorhandene Daten, z. B. Einkommensnachweise, zwischen Behörden elektronisch abrufen (Once-Only-Prinzip)

(siehe <https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Pressemitteilunggen/DE/2024/24-03-26-nkr-gutachten-sozialleistungen.html>)

6. kleine und mittlere Unternehmen gezielt bürokratisch entlasten

- Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht mindestens um ein weiteres Jahr (auf 7 Jahre) verkürzen; ggf. auch auf 5 Jahre (BEG IV wird Verkürzung von 10 auf 8 Jahre bringen)
- Bündelung der Umlageverfahren für Lohnfortzahlungen im Fall von Arbeitsunfähigkeit bzw. Mutterschutz bei einer Krankenkasse

- Saisonarbeitsverhältnisse im Steuer- und Sozialversicherungsrecht einheitlich definieren; Vermeidung unnötiger Doppelprüfungen
(siehe <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publicationen/Downloads-Buerokratiekosten/kurzfristige-beschaeftigung.html>)
- Zahl der der Betrieblichen Beauftragten verringern und deren Aufwand deutlich reduzieren, beispielsweise unnötige Dokumentationspflichten streichen
- Bagatellgrenze für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer in der Sozialversicherung auf 100 Euro pro Mitarbeiter anheben und höhere Beträge pauschal verbeitragen, statt aufwändiger monatsgenauer Spitzabrechnungen
- pragmatische, einfach handhabbare Lösungen für die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung gewährleisten

7. Goldplating bei Vorgaben der EU abbauen

- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz auf EU Vorgaben reduzieren: nur auf Unternehmen mit Umsatz > 450 Mio. Euro anwenden (dadurch nur noch Hälfte der Unternehmen betroffen) und Risikobewertung für Zulieferer mit Sitz in der EU vereinfachen
- im Tierarzneimittelgesetz die Melde-, Prüf- und Aufzeichnungspflichten für Tierärzte und Behörden auf die EU-Vorgaben zurückführen
(siehe <https://dserver.bundestag.de/btd/20/037/2003712.pdf>; Seiten 39 ff.)
- zusätzliche Pflichten für Kreditinstitute des Kreditweitmarkts über die EU-RL hinaus vermeiden; keine zusätzlichen Pflichten für Jahresabschluss und unterjährige Meldungen
(siehe https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Stellungnahmen/nkr-nr-6815.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- genehmigungsbedürftige Anlagen in der Liste der Bundesimmissionsschutz-VO auf die in der EU-RL genannten Fälle reduzieren, z.B. kleinere Anlagen zur Weiterverarbeitung von Rohstahl ausnehmen

8. Förderbedingungen vereinfachen

- aufwendige Antragstellungen vermeiden, z. B. Fördergegenstände jeweils inhaltlich ohne Überschneidungen von Förderprogrammen klar abgrenzen, alle Voraussetzungen (z. B. Eigenanteile) an einem Ort veröffentlichen

- Umfang der Nachweise für die Mittelverwendung im angemessenen Verhältnis zur Höhe der Förderung
- adäquate Bindungsfristen klar kommunizieren und praktikabel gestalten, z.B. Umbauten zulassen, wenn Ursprungszweck erhalten bleibt
- Richtlinie für Filmförderung des Bundes entschlacken, z. B. keine dezidierten Einzelvorgaben für Essgeschirr und Menüauswahl für das Essen der Mitarbeiter bei der Filmproduktion

9. Fachkräfteeinwanderung beschleunigen, Berufsankennung vereinfachen

- digitaler One-Stop-Shop für die Fachkräfteeinwanderung (Digitalisierung Visaverfahren und Integration aller Anträge und Nachweise, einschließlich Berufsankennung)
- zentrale Onlinedienste für Verfahren der beschleunigten Fachkräfteeinwanderung in allen Bundesländern einrichten
- die Feststellung über die Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen vereinheitlichen; Teilqualifikationen zulassen; länderübergreifend und bundeseinheitlich maßgebende Anerkennungsstellen bestimmen

(siehe https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Positionspapiere/Fachkr%C3%A4fteeinwanderung.pdf?__blob=publicationFile&v=16)

10. Vergaberecht und öffentliches Beschaffungswesen vereinfachen

- vergaberechtliche Regelungen auf Länderebene vereinheitlichen oder abschaffen
- Dringlichkeitsvergaben einfacher zulassen
- mündliche Verhandlungen virtuell ermöglichen
- Schwellenwerte für die verschiedenen Formen der Vergabe erhöhen; z.B. freihändige Vergabe im Baubereich bis 20.000 Euro (statt 10.000) ermöglichen
- eVergabe-Plattform um „Good-Practice“-Beispiele erweitern



BSM

Bundesverband Schausteller und Marktkaufleute e.V.

An den
Vorsitzenden des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
Herrn Claus Christian Claussen, MdL

wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

**Stellungnahme zu
Drucksache 20/2738 vom 29. 11. 2024
Entlastungen für Schausteller*innen in Schleswig-Holstein
Drucksache 20/2786 vom 12.12. 2024
Entlastungen für die Schaustellerbranche auf den Weg bringen**

8. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Clausen,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wegen der besonderen Bedeutung und Bezugnahme auf die gaststättenrechtliche Situation in anderen Bundesländern wird der Landesverband der Schausteller und Marktkaufleute Schleswig-Holstein e.V. seine Auffassung gemeinschaftlich mit dessen Dachorganisation Bundesverband Schausteller und Marktkaufleute e.V. abgeben.

Gerne möchten wir auch unsere Auffassung zum Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 19. Dezember 2024 erläutern.

Dieser ist ein wichtiger Schritt in Richtung Entbürokratisierung und wird seitens der Verbände ausdrücklich begrüßt.

Zuverlässigkeitsprüfung

Wir bitten jedoch zu prüfen, ob die jährliche Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 12 Gaststättengesetz entfallen kann, wenn der Antragsteller eine gültige Reisegewerbekarte nach § 55 Gewerbeordnung besitzt, die den Alkoholausschank auf Volksfesten und vergleichbaren Veranstaltungen erlaubt.

Es ist kein Grund ersichtlich, aus dem ein bereits erbrachter Nachweis gewerberechtl. Zuverlässigkeit bei der Prüfung gaststättenrechtlicher Angelegenheit nicht ausreichend sei. Hier liegt eine überflüssige Doppelprüfung vor.

Ob die Verfahrenserleichterungen die erwartete Entlastung bringen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, da der Erlass erst kurze Zeit gilt und daher noch keine sachgerechte Bewertung möglich ist.

Nordrhein-Westfalen

Wir können jedoch über Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen berichten. Dort wurde in einem Erlass aus dem Jahr 2015 ein vergleichbares Modell der Verfahrenserleichterungen vom Wirtschaftsministerium herausgegeben, siehe Anhang. Eine Zwischenbilanz wurde 2018 vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die erhoffte Entlastung nicht eintrat. Teilweise haben die Kommunen Dauererlaubnisse nicht oder nur unter erschwerteren Bedingungen erteilt.

Als Ergebnis einer Langzeitbetrachtung dieser Thematik wurde im April 2024 ein Erlass herausgegeben, demzufolge die Vorlage einer zum Alkoholausschank auf vorübergehenden Veranstaltungen berechtigenden Reisegewerbekarte ausreicht und keine Gestattung erforderlich ist. Der Erlass war Vorbild für den Antrag der SPD-Fraktion „Entlastungen für Schausteller*innen in Schleswig-Holstein“.

Weiteres Vorgehen

Der Landesverband Schleswig-Holstein und der Bundesverband schlagen vor, eine Bewertung der Wirksamkeit des Erlasses vorzunehmen, wenn aussagekräftige und repräsentative Daten vorliegen.

Von wesentlicher Bedeutung ist es, ob die Kommunen den Erlass in der gewünschten Weise umsetzen und die erhoffte Entlastung erfolgt. Abhängig von den dann vorliegenden Erkenntnissen sollte über das weitere Vorgehen beraten werden.

Bayern

Darüberhinaus wollen wir Sie über einen vielversprechenden Ansatz in Bayern informieren, der sich gegenwärtig in der finalen Umsetzungsphase befindet.

Genehmigungsfiktion gemäß §6a Gewerbeordnung

Verfahren: Der bereits zur Veranstaltung zugelassene Beschicker sendet einen Antrag per E-Mail mit Angabe der Personalien, der Veranstaltung, Liste der Speisen und Getränke sowie die Reisegewerbekarte. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen entscheidet. Nach Auskunft unseres bayerischen Mitgliedsverbands wurde diese Vorgehensweise einer umfangreichen rechtlichen Prüfung beanstandungsfrei unterzogen.

Das Verfahren soll in der Bayerischen Gaststättenverordnung verankert werden und auch dann anwendbar sein, wenn die Behörden keine oder nur geringe Kooperationsbereitschaft zeigen. Dies ist nach gegenwärtigen Kenntnisstand die beste Lösung für das Schaustellergewerbe. Der Grundgedanke „Deregulierung durch Verfahrenserleichterungen“ scheiterte bisher am Unwillen der Behörden, von den vereinfachten Prüfverfahren zu Gunsten der Schausteller Gebrauch zu machen. Dieses Problem könnte durch eine verpflichtende gesetzliche Vorgabe gelöst werden.

An dieser Stelle bedanken wir uns bei allen Beteiligten in Politik und Verwaltung für die Unterstützung und stehen Ihnen für eine konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit stets zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Dörksen
Vorsitzender der Fachgruppe 1
Landesverband Schleswig-Holstein

Patrick Arens
Präsident des BSM

Anhang

Bundesverband Schausteller und Marktkaufleute e.V., Im Johdorf 26, 53227 Bonn,
Tel.: 0228/22 40 26, Fax: 0228/22 19 36, www.bsmev.de, E-Mail: info@bsmev.de



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

17. März 2015

Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierungen im Lande
Dezernate 34

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

I A 2 - 66-5

per E-Mail

RD`in Münster

Telefon 0211 61772-144

Fax 0211 617729144

claudia.muenster@mweimh.nrw.de

Schankbetriebe auf Volksfesten und sonstigen wiederkehrenden Veranstaltungen

Genehmigungspraxis

In Nordrhein-Westfalen findet jährlich eine beträchtliche Anzahl an traditionsreichen, immer wiederkehrenden Volksfesten und sonstigen Marktveranstaltungen statt, die von zahlreichen Schaustellerbetrieben beschickt werden. Die kulturelle Bedeutung der Volksfeste, und deren Verwurzelung in der nordrhein-westfälischen Landesgeschichte hat die Landesregierung zuletzt im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage 2407 hervorgehoben (LT-Drs. 16/6403).

Viele Schaustellerbetriebe sind regelmäßig auf denselben Veranstaltungen vertreten. Inhaber gastronomischer Betriebe mit Alkoholausschank müssen in der Regel für jede einzelne Veranstaltung eine eigene Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) beantragen. Hiermit verbunden sind jedes Mal Kosten und Zeitaufwand. Bei wiederholter Teilnahme von Schaustellern an jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen sind sowohl die Schausteller den Ordnungsbehörden persönlich bekannt, als auch die Räumlichkeiten des Betriebes bereits überprüft worden, soweit sich keine zwischenzeitlichen Änderungen ergeben haben.

Um die finanzielle und administrative Belastung für die Ordnungsbehörden und Schaustellerbetriebe so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig eine ausreichende gewerberechtliche Überwachung zu gewährleisten, sollen die nach dem Gaststättenrecht zur Verfügung stehenden Instrumente genutzt werden. Insbesondere soll in den oben beschriebenen Fällen, zur Vermeidung von Doppelprüfungen, von der Möglichkeit der Erteilung einer Dauererlaubnis Gebrauch gemacht werden.

Dienstszitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße

Voraussetzungen und Inhalt einer Dauererlaubnis:

Gemäß Nr. 3.1.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gaststättengesetzes (GastVwV) (Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, Bd. 2, Ergänzende Vorschriften, Nr. 523, Stand: August 2014) kann unter folgenden Voraussetzungen eine Dauererlaubnis erteilt werden:

- Die Antragstellerin / der Antragsteller möchte dauerhaft an einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich befristeten Veranstaltung (z.B. Volksfest, Jahr- und Weihnachtsmarkt o.ä.) teilnehmen,
- bei den künftigen gastgewerblichen Tätigkeiten werden sich absehbar keine oder nur unwesentliche Änderungen bezüglich
 - der Betriebsart sowie
 - der räumlichen Ausgestaltungergeben.

Unter diesen Voraussetzungen kann für eine unbeschränkte Zahl solcher wiederkehrenden Veranstaltungen eine Dauererlaubnis erteilt werden.

In der Erlaubnisurkunde ist gemäß Nr. 3.1.2.3 GastVwV darauf hinzuweisen, dass aus ihr kein Anspruch auf

- Zulassung zur Veranstaltung,
- eine bestimmte Standzuweisung oder
- die Überlassung von öffentlichem Grund und Boden

herzuleiten ist.

Ein – unverbindliches – Muster für eine solche Dauererlaubnis wird in der Anlage als Handreichung beigefügt. Die gelben Markierungen heben hervor, an welchen Stellen variable Angaben (orts-/ betriebs- und veranstaltungsbezogen) zu machen sind.

Gebührenberechnung:

Die Erlaubniserteilungen nach dem Gaststättengesetz fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36-68). Gemäß Artikel 13 Abs. 2 S. 2 der Richtlinie 2006/123/EG dürfen die für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller entstehenden Kosten eines Genehmigungsverfahrens die durch das Verfahren entstehenden Kosten nicht übersteigen

(Kostendeckungsprinzip) Die Gebühren sind also ausschließlich nach dem Verwaltungsaufwand festzusetzen.

Gem. § 9 Abs. 1 S. 2 Gebührengesetz (GebG NRW) darf die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen einer Amtshandlung bei der Festsetzung der Gebühr nicht berücksichtigt werden, sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr nicht den Verwaltungsaufwand übersteigen darf.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis bzw. Gestattung nach dem GastG folgt daraus:

- Die Größe des Betriebes, für den eine Erlaubnis oder Gestattung erteilt wird, ist für die Gebührenberechnung irrelevant, sofern sie nicht einen höheren Verwaltungsaufwand bedingt,
- reduziert sich der Verwaltungsaufwand durch bereits stattgefundene Überprüfungen (z.B. persönliche Zuverlässigkeit wurde schon im Zusammenhang mit einer anderen Veranstaltung überprüft), so reduziert sich die Erlaubnis-/Gestattungsgebühr entsprechend.

Diese Aspekte müssen bei der Anwendung des Gebührenrahmens berücksichtigt werden.

Erteilung von Hinweisen bei Antragstellung:

Künftig soll bei der Beantragung von Gestattungen nach § 12 GastG regelmäßig geprüft werden, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Erteilung einer Dauererlaubnis erfüllt. In diesem Fall soll im Rahmen der behördlichen Beratung (§ 25 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz) die Alternative der Dauererlaubnis aufgezeigt werden, um so eine Umstellung des Antrages zu ermöglichen.

Ich bitte darum, diesen Erlass zur Kenntnis und Beachtung an die örtlichen Ordnungsbehörden weiterzuleiten.

Im Auftrag

gez. Claudia Münster

Anlage: Musterbescheid